37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt

„Gizeh Nord“

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 04. Dezember 2018

INHALT

Seite

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1

2 Kurzdarstellung der Ziele der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes 1

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele 4

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 4

3.2 Fachgesetze und Normen 6

4 Geprüfte Alternativen 9

5 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung 9

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 9

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild 10

5.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 11

5.4 Schutzgut Tiere 12

5.5 Schutzgut Fläche 13

5.6 Schutzgut Boden 13

5.7 Schutzgut Wasser 15

5.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel 15

5.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 16

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern 16

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen 17

5.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 18

5.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 18

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung 18

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: www.tim-online.nrw.de) 2
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: www.google-earth.de) 3
Abbildung 3: Flächenbilanz 37. Änderung FNP (Quelle: OAG 2018) 4
Abbildung 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen 6

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 26.11.2018, um sich einen Eindruck von den Realnutzungen der vorhandenen Biotoptypen und der bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt und seinem näherem Umfeld zu verschaffen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

2 Kurzdarstellung der Ziele der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bergneustadt für den Bereich des Betriebsstandortes der Fa. Gizeh (s. Abb. 1) sollen die Standortsicherung und eine geplante Betriebserweiterung planungsrechtlich gesichert werden. Auf dem heutigen Betriebsgelände stehen keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung. Aufgrund der bestehenden siedlungsräumlichen Strukturen ist nur noch eine Erweiterung in nördlicher Richtung an der Straße „Breiter Weg“ und nördlich der vorhandenen betrieblichen Stellplatzanlage möglich.

Die Erweiterungsflächen werden heute noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die an den vorhandenen Parkplatz angrenzenden Flächen sollen als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen werden. Im westlichen Änderungsbereich wird die im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“ festgesetzte private Grünfläche im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Der nördliche Teilbereich der 37. Änderung setzt im Bereich des Bachlaufs und den umgrenzenden Freiraumflächen gemäß des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 3 des Oberbergischen Kreises den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163) fest. Die Festsetzung ist auf Grund der gültigen baulichen Bestimmung des Flächennutzungsplanes bis zur baulichen Inanspruchnahme befristet. Ein Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils ist ebenfalls als geschütztes Biotop (GB-4911-076) gemäß § 30 und § 62 Bundesnaturschutzgesetz bestimmt. Um diesen schutzwürdigen Bereich auch zukünftig für die Natur zu erhalten und zu entwickeln, soll hier auf Grundlage der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß der Inhalte des Bebauungsplan Nr. 61 die Kompensation erfolgen.

Somit wird die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche über die 37. Flächennutzungsplanänderung dem Freiraumschutz zugeordnet. Die schutzwürdige Fläche von ca. 0,6 ha wird nun als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit der Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes; hier: geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

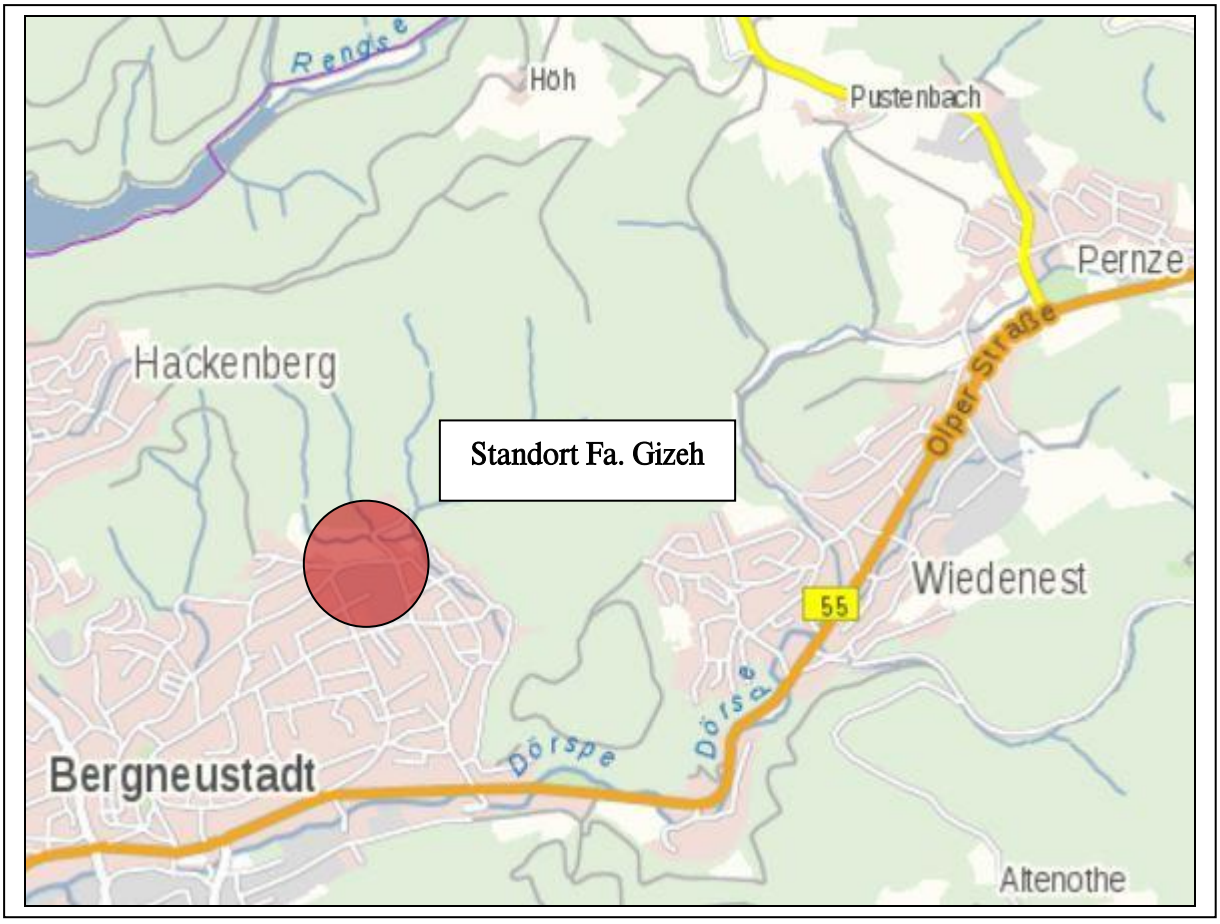


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: www.tim-online.nrw.de)

Der räumliche Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am nordöstlichen Rand der Kernstadt und umfasst eine Fläche von ca. 1,53 ha (s. Abb. 2). Er wird begrenzt

- im Norden durch den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163),
- im Osten durch die kommunale „Friedrich-Ebert-Straße“,
- im Süden durch den kommunale Straße „Breiter Weg“ und den Betriebsparkplatz der Fa. Gizeh und
- im Westen durch Grünlandflächen und den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163).

Für den Änderungsbereich sind folgende Darstellungen vorgesehen:

<u>Gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO</u>

Da die Erweiterungsfläche der Firma Gizeh nicht dem Wohnen und nicht sonstiger Nutzungen wie zum Beispiel kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung stehen soll, wird die künftige bauliche Nutzung des Plangebietes der gewerblichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung zugeordnet. Die Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung zu der östlich angrenzenden gemischten Nutzung sowie der östlich angrenzenden wohnbaulichen Nutzung wird über den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 61 „Gizeh Nord“ geprüft.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: www.google-earth.de)

Private Grünfläche, hier: Parkanlage

Die im westlichen Änderungsbereich ausgewiesene private Grünfläche übernimmt nun die Nutzung wie im rechtgültigen Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“ festgesetzt. Die Grünflächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sichert somit den Freiraum zwischen der geplanten Gewerbegebietsentwicklung im Osten und dem vorhandenem Siedlungsraum/Freiraum im Westen. Hier weist ein Teilbereich der angrenzenden Fläche des gültigen Flächennutzungsplans ebenfalls Grünfläche aus, womit der Freiraumkorridor über die 37. Änderung vergrößert wird.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft in Verbindung mit einem geschützten Landschaftsbestandteil

Der nördliche Teilbereich der 37. Änderung setzt im Bereich des Bachlaufs und den umgrenzenden Freiraumflächen gemäß des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 3 des Oberbergischen Kreises den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163) fest. Die Festsetzung ist auf Grund der gültigen baulichen Bestimmung des Flächennutzungsplanes bis zur baulichen Inanspruchnahme befristet. Ein Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils ist ebenfalls als geschütztes Biotop (GB-4911-076) gemäß § 30 und & 62 Bundesnaturschutzgesetz bestimmt. Um diesen schutzwürdigen Bereich auch zukünftig für die Natur zu

erhalten und zu entwickeln, soll hier auf Grundlage der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß der Inhalte des Bebauungsplan Nr. 61 die Kompensation vorgenommen werden.
Somit wird die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche über die 37. Flächennutzungsplanänderung dem Freiraumschutz zugeordnet. Die schutzwürdige Fläche von ca. 0,6 ha wird nun als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit der Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes; hier: geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Genauere Aussagen trifft der im Parallelverfahren zu erstellende Bebauungsplan Nr. 61 mit dem zugehörigen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Erschließung
Die verkehrliche Erschließung der gewerblichen Bauflächen erfolgt östlich der Plangebietsabgrenzung über die B 55, „Wiedenester Straße“ und die kommunalen Straßen „Friedrich-Ebert-Straße“ und „Breiter Weg“. Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen wird über die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in den Verkehrsstraßen „Breiter Weg“ und „Friedrich-Ebert-Straße“ gewährleistet.

Die Flächennutzung in Bestand und Planung stellt sich wie folgt dar:

Nutzung	Bestand (ca. ha)	Planung (ca. ha)
Sonderbaufläche	0,82	-
Verkehrsfläche	0,71	-
Gewerbliche Baufläche	-	0,75
Grünfläche; Parkanlage	-	0,18
Naturentwicklung	-	0,60
Gesamt	1,53	1,53

Abbildung 3: Flächenbilanz 37. Änderung FNP (Quelle: OAG 2018)

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich - ASB dargestellt.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan
Im seit dem 21. Januar 1982 gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt ist das Plangebiet im nördlichen Teilbereich als Sonderbaufläche und im südlichen Teilbereich als Verkehrsfläche ausgewiesen. Es besteht für den südlichen Teilbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung seit

dem 19.10.1973 der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“, der für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festsetzt. Der verbleibende Änderungsbereich ist derzeit planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Unmittelbar südlich des Plangebiets grenzt der Bebauungsplan Nr. 1 N an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61. Die unmittelbar südlich angrenzenden Flächen sind als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Betriebliche Stellplätze“ festgesetzt. Die nahegelegene Baufläche südwestlich des Plangebietes wird im Bebauungsplan Nr. 1 N als Mischgebiet und südöstlich, unmittelbar südlich der Mischgebietsfläche des BP Nr. 1 N, als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“, 3. Änderung und Ergänzung, ist eine vormals als Naturdenkmal ausgewiesene „Kalkwiese mit Vorkommen der Herbstzeitlose“ (2.3-9) als Geschützter Landschaftsbestandteil abgegrenzt (LB 2.4-163, s. Abb. 4). Die Festsetzung ist bis zur rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme befristet. Die Herbstzeitlose konnte bei den mehreren Begehungen im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen von 2015 bis 2018 nicht mehr nachgewiesen werden. Die geplante Ausweisung gewerblicher Flächen nimmt nur einen kleinen Teilbereich in Anspruch. Die weiteren sich im Plangebiet befindlichen Flächen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet.

Die Landschaftsschutzgebietsausweisung grenzt nördlich an das Plangebiet an und wird nicht verändert (s. Abb. 4). Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

In einer Kartierung von 1998 sind zwei Teilbereiche als „gesetzlich geschütztes Biotop gemäß“ § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG abgegrenzt worden (GB-4911-078, s. Abb. 4). Kartiert wurden Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Diese Strukturen konnten im Rahmen mehrerer Begehungen von 2015 bis 2018 nicht mehr bestätigt werden. Ein Teilbereich befindet sich im Plangebiet und wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet.

Fachliche Vorrangflächen, Biotopkataster NRW

Im Biotopkataster NRW ist das Wiesental als „Kalkwiese“ (BK-4911-083) im Norden von Bergneustadt erfasst (Stand 1998, s. Abb. 4). Schutzziel ist der Erhalt offener Wiesentäler mit Mager- und Feuchtgrünland. Diese Flächen überlagernd ist als Biotopverbundfläche „Waldsiefen bei Bergneustadt-Hackenberg“ (VB-K-4911-21, s. Abb. 4) dargestellt. Die geplante Ausweisung gewerblicher Flächen nimmt nur einen kleinen Teilbereich der Vorrangflächen in Anspruch. Die weiteren sich im Plangebiet befindlichen Flächen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet.

Schutzgebiet gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie

Im Plangebiet selbst und im funktional-räumlichen Bezug befinden sich keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete). Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG- Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH- Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

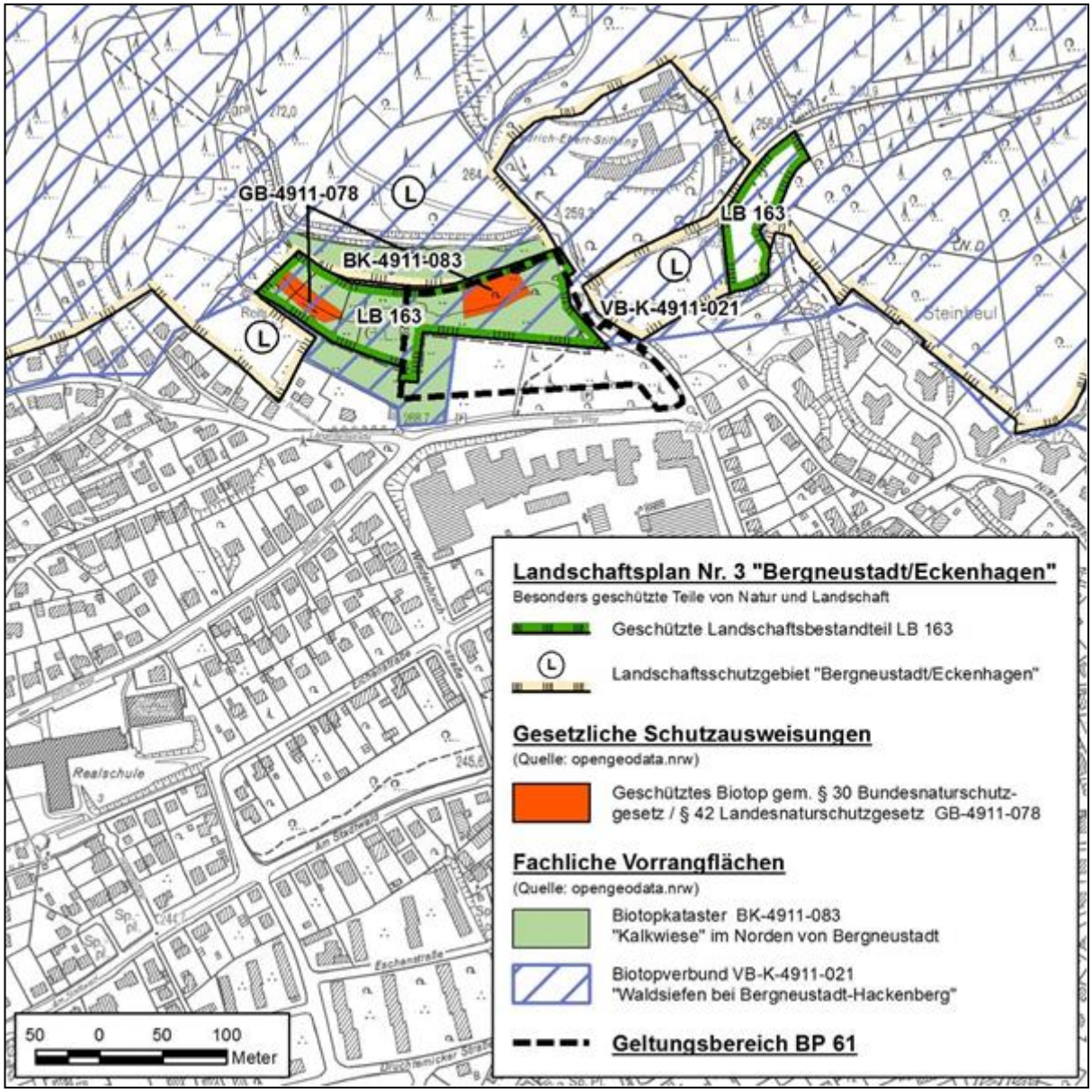


Abbildung 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung unter Berücksichtigung der

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Tiere und Pflanzen	EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz	Schutz besonders oder streng geschützter Arten; Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe)
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Bundeswaldgesetz	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Im Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“, 3. Änderung und Ergänzung, ist eine vormals als Naturdenkmal ausgewiesene „Kalkwiese mit Vorkommen der Herbstzeitlose“ (2.3-9) als Geschützter Landschaftsbestandteil abgegrenzt (LB 2.4-163). Die Festsetzung ist bis zur rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme befristet.
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.

4 Geprüfte Alternativen

Im Rahmen der städtebaulichen und umweltfachlichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass für die Standortsicherung und aus betrieblicher Sicht notwendige Betriebserweiterung der Fa Gizeh nur am Standort in Bergneustadt Bestandssicherungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Eine anderweitige Planungsmöglichkeit an einem anderen Standort kommt auf Grund der mit der Planabsicht angestrebten Arrondierung der Betriebsflächen nicht in Betracht.

Zudem ist die Haupterschließung über die B 55 und die kommunalen Straßen gewährleistet. Die Erweiterungsfläche bildet den räumlichen Abschluss der gewerblichen Bebauung am nördlichen Stadtrand.

Die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von ehemals gewerblich oder industriell genutzten Flächen und eine mögliche Nachverdichtung der bestehenden Gewerbeflächen wurden geprüft. Es ergeben sich hierbei aufgrund der nahezu vollständigen Bebauung des bestehenden Gewerbestandortes an der Straße „Breiter Weg“ in Bergneustadt keine geeigneteren und umweltverträglicheren anderen Möglichkeiten der Realisierung der mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen städtebaulichen Zielvorgaben. Neben planungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch eine günstige Perspektive zur Umsetzung berücksichtigt worden, da die Erweiterungsfläche bereits im Eigentum der Fa Gizeh steht.

5 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung. Der Planbereich liegt an der mäßig befahrenen Gemeindestraße „Breiter Weg“ und „Friedrich-Ebert-Straße“ im nordöstlichen Bereich des Kernstadtbereiches und wird über die B 55 „Kölner Straße“ erschlossen.

Nördlich des Plangebietes befindet sich die ehemalige Friederich-Ebert-Stiftung, die aktuell als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Akademie für den Motorsport“ im FNP dargestellt ist. Südöstlich grenzt Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern an der „Wiedeneststraße“ und an der „Friedrich-Ebert-Straße“ an. Südwestlich des Plangebietes an der „Längestenstraße“ und „Zur Bretschlade“ befinden sich zwei Wohngebäude.

Für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung weist das Plangebiet keine bzw. nur geringe Bedeutung auf. Der südliche Abschnitt der „Friedrich-Ebert-Straße“ und der Forstwirtschaftsweg am nördlichen Rand des Plangebietes werden von Ortsansässigen zur Feierabenderholung in den angrenzenden Waldbeständen genutzt.

Wirkungsprognose
Durch den Bau einer weiteren Produktionshalle nördlich des „Breiten Weges“, die Warenanlieferung mit LKW, den Parkplatzbetrieb, zusätzliches Verkehrsaufkommen, das aus der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für Mitarbeiter, die mit dem PKW zur Arbeitsstelle gelangen sowie durch Neubau von Büros, Umkleide- und Pausenräume im bestehenden Betriebsbereich, können zusätzliche Emissionen/Immissionen entstehen, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude, insbesondere die Anlieger der Hauptzufahrtsstraßen zum Betriebsstandort, gesundheitliche Auswirkungen haben. Nach dem erstellten schalltechnischen Prognosegutachten zur Errichtung der neuen Produktionshalle (GRANER + PARTNER, 2018) erfüllen die zu erwartenden betriebsbedingten Geräuscheinwirkungen aufgrund der Berechnungen gemäß TA Lärm die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz für die angrenzenden Siedlungsbereiche, die als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet. Die ermittelten Lärmpegelwerte, auch das Maximalpegelkriterium, halten die Anforderungen der TA Lärm ein.

Das zusätzliche LKW- und PKW-Verkehrsaufkommen wird als vergleichsweise zur heutigen Situation gering eingestuft. Es ist davon auszugehen, dass durch zusätzliches LKW- und PKW-Verkehrsaufkommen keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen für die Anlieger und die ortsansässige Bevölkerung zu prognostizieren sind.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau einer Produktionshalle für den Produktionszweig „Druckerei/Digitaldruckanlage“ und von Büros sowie Umkleide- und Pausenräume nicht erhöhen.

Maßnahmen und Wertung
Durch den Ausschluss von Anlagen und Betrieben, die die Gesundheit des Menschen erheblich beeinträchtigen können, wird gewährleistet, dass keine erheblichen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Die konkreten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 61 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh werden unter diesen Voraussetzungen als **nicht erheblich** eingestuft.

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Kernstadt von Bergneustadt. Es wird im Norden und Osten durch eine Grünland-Talniederung, im Osten zusätzlich durch Wohnbebauung an der „Friedrich-Ebert-Straße“, im Süden durch das Firmengelände und die PKW-Stellplatzanlage am „Breiten Weg“ sowie im Westen durch Grünland und die Grünland-Talniederung begrenzt.

Der Erweiterungsbereich liegt am südlichen Rand der Talniederung und wird ausschließlich durch Dauergrünland geprägt. Die mit einer Baum- und Strauchhecke eingegrünte PKW-Stellplatzanlage sowie die Baumreihe im westlichen Abschnitt des „Breiter Weges“ tragen zur landschaftsgerechten Einbindung den Betriebsstandorts im Übergangsbereich zur freien Landschaft bei. Das Erweite-

rungsgelände fällt in nördlicher Richtung zur Talniederung von max. ca. 266 m ü. NN bis auf mind. 256 m ü. NN ab. Landschaftsbildprägend sind neben dem Grünland genutzten Talgrund v.a. die Bachufergehölze und die nördlich davon stockende Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen. Die nördlich des Talgrundes angrenzenden Waldflächen begrenzen den Sichthorizont in nördlicher Richtung. Aufgrund der topographischen Lage und der angrenzenden Nutzungen (Wald, Siedlungen) bestehen weder vom Plangebiet noch aus dem umgebenden Landschaftsraum weiter reichende landschaftlich reizvolle Sichtbeziehungen.

Die „Friedrich-Ebert-Straße“ und weiterführend die Wirtschaftswege, die in den nördlich und östlich angrenzenden Wald auf den Talhängen führen, werden für die Feierabenderholung durch die ortsansässige Bevölkerung sporadisch genutzt. Entlang der „Friedrich-Ebert-Straße“ befinden sich Stellflächen, die als Wanderparkplatz und Ausgangspunkt insbesondere für örtliche Wanderwege genutzt werden. Eine besondere Funktion und Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung erfüllen diese Wanderwege nicht. Markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder besonders prägende Landschaftselemente mit Ausnahme der Gehölzbestände am östlichen Rand des Talgrundes und besondere Kulturlandschaftsbereiche sind im Umfeld nicht vorhanden.

Wirkungsprognose
Das Landschaftsbild am nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt wird durch die geplante Errichtung der neuen Produktionshalle und der Stellflächen verändert. Es gehen Grünlandflächen im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft verloren.

Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist abhängig von der Höhe der geplanten Gebäude und den Reliefverhältnissen. Die Höhen der baulichen Anlagen wird auf max. 268 m ü. NN der Geländehöhe begrenzt. Das Gebäude in der Talrandlage wird von der „Friedrich-Ebert-Straße“ aus deutlich wahrnehmbar sein. Es bestehen hier Sichtbeziehungen zum offenen Talbereich.

Besondere Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung sind direkt nicht betroffen. Der Übergangsbereich zur freien Landschaft wird durch die Überbauung beeinträchtigt. Eine landschaftsgerechte Gestaltung der Flächen nördlich der geplanten neuen Produktionshalle wird für notwendig gehalten.

Maßnahmen und Wertung
Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh werden unter Berücksichtigung von Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen als **weniger erheblich** eingeschätzt.

5.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Die geplante Erweiterungsfläche wird landwirtschaftlich als Grünland intensiv genutzt. Es sind unterschiedlich feucht geprägte artenarme Intensiv-Fettwiesen vorhanden. Eine Grünlandbrache an der Einmündung des „Breiten Weges“/“Friedrich-Ebert-Straße“ sowie die Schnitthecke, die den PKW-Stellplatz einfasst und die befestigte Fahrbahnfläche des „Friedrich-Ebert-Weges“ sind weitere Biotopstrukturen, die das Plangebiet im geplanten Erweiterungsbereich prägen.

Die Bedeutung dieser Biotopstrukturen für die Biotopfunktion und die biologische Vielfalt sind als sehr gering bis höchstens gering einzustufen.

Wirkungsprognose
Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen ist Intensivgrünland mit nur sehr geringer sowie Grünlandbrache mit geringer Bedeutung der Biotopfunktion.

Maßnahmen und Wertung
Die Beeinträchtigungen der Vegetation und der biologischen Vielfalt durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh werden unter Berücksichtigung von Begrünungsmaßnahmen mit Biotopfunktion sowie durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) am Siefen im Talgrund als **weniger erheblich** eingeschätzt.

5.4 Schutzgut Tiere

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44), sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Im Plangebiet sind Biotopstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser „planungsrelevanten Arten“ möglich erscheinen lassen. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wurde auf der Grundlage von Begehungen in den Jahren 2014, 2015 und durch Aktualisierung im Jahr 2018 erstellt (SCHÖPWINKEL, KURSAWE 2018). Am 30.07.2014, am 11.03.2015 und am 04.12.2018 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2014/2015/2018). Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4911 (Gummersbach), Quadrant 4, das potenzielle Vorkommen von 3 Fledermausarten und 20 Vogelarten, die als planungsrelevant einzustufen sind (vgl. SCHÖPWINKEL, KURSAWE 2018).

Wirkungsprognose
Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung, (Stufe I: Vorprüfung) erforderlich. Mit der Realisierung der Planung ist durch Überbauung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung der Verlust von Intensivgrünland sowie Grünlandbrache und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen ist Intensivgrünland mit nur sehr geringer sowie Grünlandbrache mit geringer Bedeutung der Biotopfunktion.

Maßnahmen und Wertung

Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung Stufe I (vgl. SCHÖPWINKEL, KURSAWE 2018) aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh auszugehen. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten und sonstigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu erwarten. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt werden als **nicht erheblich** eingestuft.

5.5 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Die Stadt Bergneustadt weist bei einer Gesamt-Katasterfläche von 37,88 km² einen Anteil von ca. 7% Betriebsflächen auf. Der Flächenanteil landwirtschaftlich genutzter Flächen beträgt 21,1% bzw. ca. 798 ha (INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN, GESCHÄFTSBEREICH STATISTIK 2010). Die geplante Erweiterung des Betriebsstandortes der Fa. Gizeh umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 0,8 ha. Diese macht nur 0,1% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet von Bergneustadt aus.

Wirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung/Teilversiegelung werden ca. 0,8 ha Grünland zusätzlich in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,1% der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie ca. 0,02% der gesamten Stadtgebietsfläche. Zerschneidungswirkungen und eine Flächenfragmentierung werden durch die Betriebserweiterung in nördlicher Richtung nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh sind als **weniger erheblich** einzustufen.

5.6 Schutzgut Boden

Im Plangebiet sind Pseudogleye und Gleye vorherrschend. Die schluffigen Lehmböden der Pseudogleye sind meist schwach steinig und weisen eine nur mittlere Ertragsfähigkeit auf. Bei geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit kann meist schwache Staunässe über verdichtetem Untergrund auftreten. Bei den Gleyen handelt sich um 30-60 cm mächtige schluffige Lehmböden, z.T. sandig, tonig oder steinig, in den Tälern und Siefen des Berglandes. Die Bearbeitbarkeit wird z.T. durch den ho-

hen Grundwasserstand erschwert.

Gemäß Geologischer Dienst NRW (Bewertung der schutzwürdigen Böden) sind die ökologischen Bodenfunktionen, die regionalen Besonderheiten (seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) und die sozioökonomische Bodenfunktionen (Böden mit besonders hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft) der im Plangebiet vorkommenden Böden nicht bewertet worden. Die anstehenden Pseudogleye und Gleye sind anthropogen kaum verändert und durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung nur wenig nachteilig beeinflusst. Gemäß des Bewertungsverfahrens Boden, Modell „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS, 2018) werden die Pseudogleye der Kategorie I: „Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ zugeordnet. Die Gley-Böden entsprechen der Kategorie II: „Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften“.

Des Weiteren erfüllen die nicht überbauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Wirkungsprognose
Durch die Darstellung der Gewerbefläche - GE - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Betroffen sind Pseudogley- und Gleyböden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung) im Umfang von ca. 0,6 ha.

Maßnahmen und Wertung
Die maximale Überbaubarkeit des Gewerbegrundstücks soll durch die Festlegung einer Grundflächenzahl im Bebauungsplan Nr. 61 begrenzt werden. Weiterhin sollen zum Bodenschutz für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze ausschließlich Flächen außerhalb der Flächen, die für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, in Anspruch genommen werden. Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Anschüttungen in der Talniederung außerhalb der gewerblichen Flächen und Anschüttungen auf der Privaten Grünfläche sollen ausgeschlossen werden. Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh bleiben erheblich.

5.7 Schutzgut Wasser

Ein kleiner Bach durchfließt das Plangebiet von West nach Ost. Er wird bis unmittelbar an die Ufer landwirtschaftlich bewirtschaftet. Gehölzsäume fehlen vollständig. Im Unterlauf des Plangebietes stockt ein kleines Erlenwäldchen. Hier wurde auch ein Teich angelegt, der ebenso wie der Siefen periodisch Wasser führt.

Besondere Grundwasservorkommen sind aufgrund des nicht bzw. wenig durchlässigen Grundgesteins nicht zu erwarten. In der Nähe zum Bach steht das Grundwasser, in Abhängigkeit von der Wasserführung des Baches, relativ hoch an. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen sowie Heilquellenschutzgebiete bestehen nicht.

Wirkungsprognose

Durch das Planvorhaben ist eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und somit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen würde, zu erwarten. Das zusätzlich anfallende Schmutz- und Regenwasser soll gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt über den vorhandenen Mischwasserkanal abgeführt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. In erster Linie führt dies zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Erhöhung der Einleitungsmengen (nach entsprechender Wasserbehandlung) in den nächsten Vorfluter. Durch die schnellere Abführung des Wassers von versiegelten Flächen steigt das Risiko für Hochwasserspitzen. Der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen sind eine weitere Folge. Eine weitere Auswirkung der Versiegelung ist die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet ist keine wesentliche erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für das Grundwasser werden die Auswirkungen auf das Grundwasser als **nicht erheblich** bewertet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für den wasserführenden Bach werden die Auswirkungen auf die Oberflächenwasserverhältnisse durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh ebenfalls als **nicht erheblich** eingestuft.

5.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1°C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Grünland trägt lokal zur Entstehung von Frisch-/Kaltluft bei, die talwärts abgeführt wird, ohne Wohnbebauung zu durchlüften.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Vegetationsflächen im Plangebiet erfüllen im ländlichen Gebiet allgemeine siedlungsklimatische Funktionen.

Wirkungsprognose
Der Verlust von Grünland führt hier zu einer geringen Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung der Gebäude. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung). Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld werden die Wirkungen als weniger erheblich eingestuft. Durch das Planvorhaben sind keine Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für die Ortslage und/oder das Umfeld zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel werden unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen, die lokale Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernehmen, als **nicht erheblich** eingestuft.

5.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wirkungsprognose
Umwelterhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung
Hier **nicht relevant.**

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o.a. Schutzgüter zu erwarten.

Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der relativ geringen Fläche und der ordnungsgemäßen Behandlung des Oberflächenwassers werden diese Wechselwirkungen allerdings als **nicht erheblich** bewertet.

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Ein Konfliktpotenzial für die Schutzgüter und für den Menschen ist vorhanden. Es sind zwingend alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten und Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist bei Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt möglich.
● weniger erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen soweit gemindert, dass die Schutzgüter und Schutzgutfunktionen nicht mehr erheblich betroffen sind. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen zeitnah kompensiert.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	---
Landschaft; Landschafts- bild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für biologische Vielfalt; kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten betroffen	●
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	---
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninan-	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	spruchnahme)	
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Pseudogley- und Gleyböden	●●
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate	●
Klima / Luft	Keine Beanspruchung klimabedeutsamer Struktur- und Vegetationselemente	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	nicht relevant
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	---

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

5.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind, bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung, Landschaft, Landschaftsbild, Erholung, Pflanzen, Lebensräume, Tiere und biologische Vielfalt sowie Tiere, Fläche und Wasser nicht bzw. weniger erheblich, für das Schutzgut Boden erheblich und für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht relevant.

5.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens sind die Ausweisung des neuen Gewerbegebietes nördlich der Straße „Breiter Weg“ zur Erweiterung des Bestriebsstandortes der Fa. Gizeh nicht möglich. Damit wird die aus betrieblicher Sicht erforderliche Standortsicherung und Betriebserweiterung auch in städtebaulicher Hinsicht nicht ermöglicht. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bergneustadt für den Bereich des Betriebsstandortes der Fa. Gizeh sollen die Standortsicherung und eine geplante Betriebserweiterung planungsrechtlich gesichert werden. Auf dem heutigen Betriebsgelände stehen keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung. Aufgrund der bestehenden siedlungsräumlichen Strukturen ist nur noch eine Erweiterung in nördlicher Richtung an der Straße „Breiter Weg“ und nördlich der vorhandenen betrieblichen Stellplatzanlage möglich.

Der räumliche Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am nordöstlichen Rand der Kernstadt und umfasst eine Fläche von ca. 1,53 ha. Die Erweiterungsflächen werden heute noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die an den vorhandenen Parkplatz angrenzenden Flächen sollen als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen werden. Im westlichen Änderungsbereich wird die im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“ festgesetzte private Grünfläche im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Für den Änderungsbereich sind folgende Darstellungen vorgesehen:

Gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
Da die Erweiterungsfläche der Firma Gizeh nicht dem Wohnen und nicht sonstiger Nutzungen wie zum Beispiel kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung stehen soll, wird die künftige bauliche Nutzung des Plangebietes der gewerblichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung zugeordnet. Die Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung zu der östlich angrenzenden gemischten Nutzung sowie der östlich angrenzenden wohnbaulichen Nutzung wird über den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 61 „Gizeh Nord“ geprüft.

Private Grünfläche, hier: Parkanlage
Die im westlichen Änderungsbereich ausgewiesene private Grünfläche übernimmt nun die Nutzung wie im rechtgültigen Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“ festgesetzt. Die Grünflächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sichert somit den Freiraum zwischen der geplanten Gewerbegebietsentwicklung im Osten und dem vorhandenem Siedlungsraum/Freiraum im Westen. Hier weist ein Teilbereich der angrenzenden Fläche des gültigen Flächennutzungsplans ebenfalls Grünfläche aus, womit der Freiraumkorridor über die 37. Änderung vergrößert wird.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft in Verbindung mit einem geschützten Landschaftsbestandteil
Der nördliche Teilbereich der 37. Änderung setzt im Bereich des Bachlaufs und den umgrenzenden Freiraumflächen gemäß des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 3 des Oberbergischen Kreises den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163) fest. Die Festsetzung ist auf Grund der gültigen baulichen Bestimmung des Flächennutzungsplanes bis zur baulichen Inanspruchnahme befristet. Ein Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils ist ebenfalls als geschütztes Biotop (GB-4911-076) gemäß § 30 und § 62 Bundesnaturschutzgesetz bestimmt. Um diesen schutzwürdigen Bereich auch zukünftig für die Natur zu erhalten und zu entwickeln, soll hier auf Grundlage der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß der Inhalte des Bebauungsplan Nr. 61 die Kompensation vorgenommen werden.

Somit wird die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche über die 37. Flächennutzungsplanänderung dem Freiraumschutz zugeordnet. Die schutzwürdige Fläche von ca. 0,6 ha wird nun als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit der Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes; hier: geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Genauere Aussagen trifft der im Parallelverfahren zu erstellende Bebauungsplan Nr. 61 mit dem zugehörigen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht zur 37. Änderung des FNP bereits ansatzweise aufgezeigt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 61 konkretisiert..

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung, Landschaft, Landschaftsbild, Erholung, Pflanzen, Lebensräume, Tiere und biologische Vielfalt sowie Tiere, Fläche und Wasser nicht bzw. weniger erheblich, für das Schutzgut Boden erheblich und für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht relevant sind.

Nümbrecht, den 04. Dezember 2018



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)